



## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (§2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 12, 13 26 Absatz 1 Satz 3, 34, 31 Absatz 2, 38 Absatz 1 Satz 2, 38 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes, den §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2, 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und dem §34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 27.09.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (§2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 28.01.2020 veröffentlicht in den Stadtnachrichten, am 07.02.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

#### **§ 36a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 23.02.2021 veröffentlicht in den Stadtnachrichten, am 18.03.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

## **Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades Waldenbuch**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades Waldenbuch in der Fassung vom 20.07.2021 veröffentlicht in den Stadtnachrichten, am 30.07.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

## **Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 28.11.2017 veröffentlicht in den Stadtnachrichten, am 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **§ 4a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 5**

## **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 28.04.2020 veröffentlicht in den Stadtnachrichten, am 08.05.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **§ 4a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung)**

Die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 30.04.2019, veröffentlicht in den Stadtnachrichten, am 21.06.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

#### **§ 28a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!  
Waldenbuch, den 14.12.2022  
Bürgermeisteramt

gez. Michael Lutz  
Bürgermeister